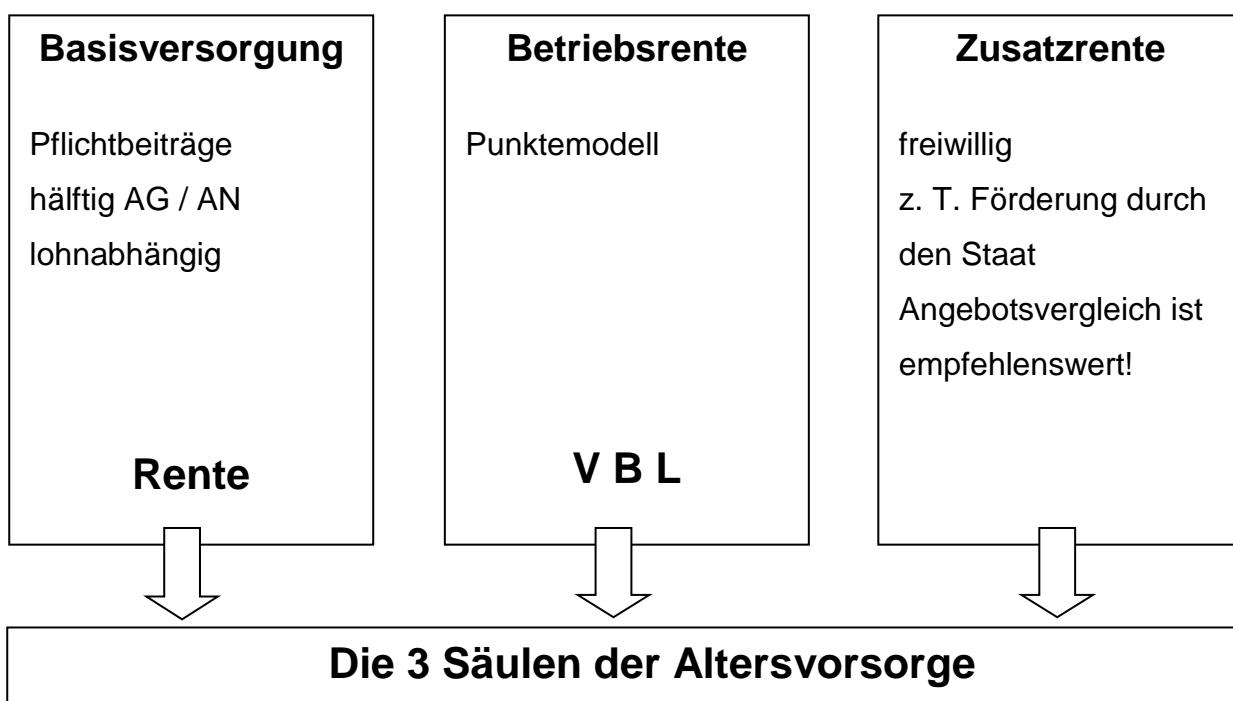


Die Gesamtversorgung der Lehrkräfte i. A.

Stand: 01.04.2019

Mit den Bestimmungen der so genannten Riester-Rente ergaben sich 2001 gravierende Änderungen in der Altersvorsorge für Arbeitnehmer/innen (Angestellte) im Öffentlichen Dienst:

- Schließung der VBL als Umlagesystem
- Umwandlung der VBL in ein Punktesystem nach dem Betriebsrentenmodell
- Überführung bisheriger Ansprüche in ein Punktekonto
- Erhalt der erreichten Ansprüche bei Verlassen des Öffentlichen Dienstes vor Erreichen des Rentenalters



Rentenarten

- **Regelaltersrente** (wird stufenweise auf das 67. Lebensjahr angehoben)

Möchten Sie ohne Abstriche in Rente gehen, ist eine bestimmte Altersgrenze Voraussetzung. Diese steigt seit 2012 stufenweise von 65 auf 67 Jahre an.

- **Altersrente für besonders langjährig Versicherte**

Wenn Sie 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung, Tätigkeit oder Berücksichtigungszeiten vorweisen können, können Sie die Altersrente bereits mit 65 ohne Abschläge in Anspruch nehmen.

Neu:

Für besonders langjährig beschäftigte Arbeitnehmer hat der Gesetzgeber zum 1. Juli 2014 die Möglichkeit geschaffen, auch schon mit **63 Jahren in Rente zu gehen**, ohne dass die Rente reduziert wird. Die Voraussetzung für die „Altersrente für besonders langjährig Versicherte“, wie die Rente mit 63 offiziell heißt: Arbeitnehmer müssen **mindestens 45 Jahre lang** in die Rentenversicherung eingezahlt haben.

Ab dem Jahrgang 1953 erfolgt eine schrittweise Anhebung der Altersgrenze um jeweils zwei Monate: Für Arbeitnehmer, die im Jahr 1957 geboren sind, liegt das frühestmögliche Eintrittsalter in die abschlagsfreie Rente damit bei 63 Jahren und 10 Monaten.

Wer 1958 geboren ist, kann erst mit 64 Jahren in Rente gehen, ohne Abschläge zu zahlen.

Ab dem Jahrgang 1965 liegt das Eintrittsalter für die „Altersrente für besonders langjährig Versicherte“ dann bei 65 Jahren.

- **Altersrente für langjährig Versicherte**

Wer 35 Versicherungsjahre zusammenbekommt, kann meist mit 63 in Rente gehen, auch wenn das teuer ist, da dies mit erheblichen Abschlägen verbunden ist. Wurden Sie zwischen 1949 und 1963 geboren, gilt eine Altersgrenze, die stufenweise steigt. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 liegt sie bei 67. Sie können die Altersrente jedoch auch ab 63 vorzeitig in Anspruch nehmen, allerdings mit einem Abschlag von bis zu 14,4 Prozent.

- **Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit**

- **Die Renten wegen Erwerbsminderung**

zweistufige Erwerbsminderungsrente:

- Volle Erwerbsminderungsrente erhält, wer weniger als 3 Stunden täglich arbeiten kann.
- Halbe Erwerbsminderungsrente erhält, wer zwischen 3 Stunden und unter 6 Stunden täglich arbeiten kann.

Die Berufsunfähigkeitsrente (BU-Rente) wurde abgeschafft. Wer im Jahr 2001 mindestens 40 Jahre alt war, genießt Vertrauensschutz und erhält auch künftig eine halbe Erwerbsminderungsrente. Alle anderen müssen sich privat absichern.

- **Altersrente bei Schwerbehinderung**

Bisher war die Inanspruchnahme der Altersrente für schwerbehinderte Menschen mit Vollendung des 63. Lebensjahres abschlagsfrei möglich. Die vorzeitige Inanspruchnahme konnte von Versicherten bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres gewählt werden, wenn Rentenabschläge (0,3 Prozent je Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme) in Kauf genommen wurden.

Durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz wird für Versicherte des Geburtsjahrganges 1952 und später die Altersgrenze für die Inanspruchnahme der Rente schrittweise vom 63. Lebensjahr auf das 65. Lebensjahr angehoben. Parallel wird die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme vom 60. Lebensjahr auf das 62. Lebensjahr angehoben.

Mit dieser Regelung verbleibt es bei den maximalen Rentenabschlägen von 10,8 Prozent bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

Höhe der Rente

Berechnungsgrundlage:

Grundlage ist der Generationenvertrag. Renten orientieren sich am Nettoverdienst der aktiv Beschäftigten. Die monatliche Rente wird folgendermaßen ermittelt:

Rentenformel:	PEP x RAF x AR = Monatsrente
----------------------	-------------------------------------

PEP

Persönliche Entgeltpunkte,
insgesamt erreichte Entgeltpunkte multipliziert mit einem Zugangsfaktor.

Auszug aus der persönlichen Einkommensentwicklung:

Jahr	Jahreseinkommen	Durchschnitt aller AN	Entgeltpunkte
1985	DM 14.920	DM 35.286	0,4228
1986	DM 52.042	DM 36.627	1,4209
1987	DM 56.388	DM 37.726	1,4947
1988	DM 61.042	DM 38.896	1,5694
1989	DM 63.649	DM 40.063	1,5887
1990	DM 67.724	DM 41.946	1,6146
1991	DM 77.017	DM 44.421	1,7338
1992	DM 81.104	DM 46.820	1,7323
1993	DM 85.631	DM 48.178	1,7774
1994	DM 85.960	DM 49.142	1,7492
1995	DM 88.620	DM 50.665	1,7491
1996	DM 89.267	DM 51.678	1,7274
1997	DM 98.400	DM 52.143	1,8871

1998	DM 100.800	DM 52.925	1,9046
1999	DM 102.000	DM 53.507	1,9063
2000	DM 103.200	DM 54.256	1,9021
2001	DM 104.400	DM 55.216	1,8908
2002	€ 54.000	€ 28.626	1,8864
2003	€ 61.200	€ 28.938	2,1149
2004	€ 61.800	€ 29.060	2,1266
2005	€ 51.927	€ 29.202	1,7782
2006	€ 48.834	€ 29.494	1,6557
2007	€ 50.407	€ 29.951	1,6830
2008	€ 51.913	€ 30.625	1,6951
2009	€ 58.983	€ 30.506	1,9335
2010	€ 60.000	€ 31.144	1,9265
2011	€ 61.273	€ 32.100	1,9088
2012	€ 61.678	€ 33.002	1,8690
2013	€ 63.210	€ 33.659	1,8780
2014	€ 64.946	€ 34.514	1,8817
2015	€ 66.168	€ 35.363	1,8711
2016	€ 66.636	€ 36.187	1,8414
2017	€ 67.968	€ 37.108	1,8316
2018	€ 69.565	€ 37.873	1,8367
Summe			62,4413

Der zwischen 1985 und 2018 erworbene Rentenanspruch beträgt dann:

$$62,4413 \text{ EP} \times 32,03 \text{ €} \times 1 = 1.999,99 \text{ €}$$

RAF

Rentenartfaktor für die verschiedenen Rentenarten:

Rente wegen Alters	=	1
Rente wegen voller Erwerbsminderung	=	1
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	=	0,5

AR

aktueller Rentenwert, ist ein Faktor, über den die allgemeine Entwicklung der Arbeitsentgelte auf die Renten übertragen wird. Dieser wird durch die Bundesregierung bestimmt. Er beträgt seit 01.07.2018: **32,03 €**

Für den sogenannten Eckrentner mit 45 Jahren Beitrag und dem Durchschnittsverdienst aller Arbeitnehmer folgt für den aktuellen Rentenwert mit 32,03 €:

45 persönliche Entgeltpunkte x 32,03 € = 1.441,35 € Bruttorente
--

davon gehen noch die KVdR	7,80 %	=	112,42 €
und die Pflegeversicherung	3,05 %	=	43,96 € ab.
Dies ergibt eine Netto-Rente von		=	1.284,97 €.

Beachten Sie, dass ein Teil der Bruttorente noch der Steuer unterliegt.

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung der Rentner beträgt seit 1. Juli 2013 3,05 Prozent. Die Beiträge müssen Sie als Rentner/Rentnerin in voller Höhe allein tragen. Auch als freiwillig oder privat krankenversicherter Rentner/Rentnerin müssen Sie die Beiträge zur Pflegeversicherung selbst einzahlen.

Checkliste für die Kontrolle der Renteninformation bzw. des Rentenbescheides:

- Alle Zeiten und Entgelte kontrollieren.
- Fehlende Zeiten oder falsche Zeiten reklamieren.
- Nachweise wie Lohnbescheinigungen, Schulzeugnisse oder ähnliches kopieren und an die DRV (ehemals BfA) schicken.